

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-097/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 67

Termin der Tagung: 21.12.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.11.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	13.12.05	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	08.12.05	☒ Hauptausschuss	14.12.05
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	21.12.05
☒ Bau und Verkehr	07.12.05	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus
(Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Nr.: IV-080/04 vom 26.01.2005 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit einem Anteil öffentliches Grün von 36,5 % wird bestätigt.
3. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus wird bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die vorliegende Friedhofsgebührensatzung ist auf der Grundlage einer Gesamtkalkulation für alle Friedhöfe der Stadt Cottbus erarbeitet worden. Es gelten für alle Bürger gleiche Gebührenmaßstäbe. Ausgenommen sind die Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch. Hier gilt die öffentlich rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 2003.

Ausgehend vom § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren.

Darüber hinaus ist im Punkt IV/II E.13 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2003 – 2006 festgelegt, das die Friedhofsgebühren kostendeckend zu kalkulieren sind.

Mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2005 ist die Verwaltung beauftragt worden, eine überarbeitete Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 vorzulegen.

In der nunmehr vorliegenden Satzung konnten erstmals im Vergleich zum Vorjahr bei fast allen Grabarten die Benutzungsgebühren zum Teil deutlich gesenkt werden. Das spiegelt sich besonders in den Grabarten Erdreihengrabstätte und Erdwahlgrabstätte mit 2 Bestattungen wider.

Die positive Gebührenentwicklung wurde wesentlich durch 3 Faktoren erreicht:

1. reduzierte Personalkosten im Bereich des Sachgebietes Friedhöfe in Höhe von 61.600 €
2. Reduzierung der Kosten der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe durch Überarbeitung der Pflegestandards und die Übertragung der Friedhofspflege an gemeinnützige Vereine in den Stadtteilen.
3. Senkung der Kosten im Bereich der „Inneren Verrechnung“ um 24.000 €

Insgesamt konnten die Aufwendungen im Vergleich zur Vorjahreskalkulation um 169.700 € gesenkt werden.

Eine Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist bei der Nutzung der Trauerhalle und des Schauraumes nicht sinnvoll, da bei einer 100%-igen Gebührenhöhe jegliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden kann und nur Unterhaltungskosten anfallen, die das Betriebsergebnis weiter schmälern.

Die sich aus diesen Veränderungen ergebenden Auswirkungen sind in ihrer Gesamtheit in der Anlage I und VII dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Ausgaben in Höhe von 1.507.676,79 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Einnahmen in Höhe von 976.341,00 € im umlagefähigen Bereich

35.000,00 € Verwaltungsgebühren

41.000,00 € Zuwendungen des Landes Brandenburg

3. Folgekosten: